

Informationen zum Rettungsschwimmer im Fach Sport

Lehramt an Gymnasien sowie an Real-, Grund-, Berufs- und Mittelschulen inkl.
Sonderpädagogik (gemäß neuer LPO I 2008)

Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Gymnasien, Real-, Grund-, Berufs- und Mittelschulen

1. Es gilt: Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht
 - (Gym: neue LPO I 2008, § 83, Abs. 1, Nr. 2)
 - (RS,GS,BS,MS: neue LPO I 2008, § 57, Absatz 1, Nr. 2)
2. Das Rettungsschwimmabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein
3. Weitere Informationen zu Terminen und Inhalten:
 - [Anforderungen der Rettungsschwimmabzeichen](#)
 - [Wasserwacht-Standorte in München](#)
 - [DLRG-Standorte in München](#)

Didaktikfach Sport für das Lehramt an Grundschulen und Mittelschulen inklusive Sonderpädagogik

1. Es gilt: Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft oder der Wasserwacht
 - (GS: neue LPO I 2008, § 36, Abs. 1, Nr. 9a)
 - (MS: neue LPO I 2008, § 38, Absatz 1, Nr. 7a)
2. Das Rettungsschwimmabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein
3. Weitere Informationen zu Terminen und Inhalten: s.o.

Der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens muss bis zur Erstellung der Endbescheinigung im Original vorliegen.

Die Bescheinigung muss im Büro Frau Schächterle bzw. Frau Fitterer zu den online angegebenen Sprechzeiten im Original vorgelegt werden (R611). Alternativ kann diese auch per Post zugesandt werden.